

---

**TOP 1:**

---

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Drucksache: 150/24

Das Gesetz betrifft den Verteilungsschlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Bei der Umstellung der Verteilung auf aktuelle statistische Daten - hier auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2019 und Gemeindesteuereinnahmen 2021 - werden die Höchstbeträge, die bestimmen, bis zu welchen Einkommensbeträgen die Einkommensteuerleistungen der Bürger beim Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen sind, auf Grundlage von Modellberechnungen daraufhin überprüft, ob sie anzupassen sind.

Die Modellrechnungen bzw. regionalisierten Berechnungen der Länder zeigen, dass eine Anpassung der Höchstbeträge um eine Stufe auf 40 000 Euro für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und 80 000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten geboten ist, um weiterhin der Verteilung der Einkommensteuerbeträge zwischen den jeweiligen Gemeinden eines jeden Landes „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ (Artikel 106 Absatz 5 Grundgesetz) und den Zielen der Gemeindefinanzreform möglichst weitgehend zu entsprechen (Verteilung auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohner, Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe, Wahrung des Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden).

Das Gesetz sieht daher eine entsprechende Erhöhung der Höchstbeträge vor.

Der Bundesrat hatte gegen den zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 14. März 2024 ohne Änderungen verabschiedet.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.